



## **Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC): Vernehmlassungsverfahren**

### **Stellungnahme von**

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung: tion Gemeindeschreiber/innen	Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute - Fachsek-
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	VZGV
Strasse:	Räffelstrasse 20
PLZ/Ort:	8045 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Martina Buri, Präsidentin Fachsektion Gemeindeschreiber/innen
E-Mail Kontaktperson:	sekretariat@vzgv.ch
Telefon Kontaktperson:	044 388 71 88



## **Anmerkung zum Dokument**

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



## A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
VZGV	Die Revision des MERG wird begrüsst, da damit einige Bestimmungen präzisiert bzw. Bestimmungen, die nicht mehr notwendig sind, aufgehoben werden. Speziell begrüsst wird die Aufhebung des Heimatscheines. Die Bewirtschaftung der Heimatscheine führt zu einem Verwaltungsaufwand, ohne dass ein klarer Nutzen dafür ersichtlich ist.
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen



## B. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VZGV	1 / c	<p>Eine explizite Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Praxis zeigt, dass fehlende rechtliche Bestimmungen immer wieder Anlass zu Diskussionen geben. Die Bestimmung der Niederlassung von Minderjährigen ist nach den üblichen Kriterien von § 1 MERG bzw. Art. 3 RHG zu bestimmen. Der im Vorentwurf genannte Paragraph zur Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen lehnt sich an die Bestimmungen des ZGB an. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ZGB zum Wohnsitz sollte jedoch nur erfolgen, wenn damit auch die registerrechtlichen Zwecke gewahrt sind. Funktion der Meldepflicht ist in erster Linie die Erfassung sämtlicher Einwohnenden einer Gemeinde bzw. Stadt. Es sollte also auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abgestellt werden.</p> <p>Die elterliche Sorge schliesst gemäss Art. 301a</p>	<p>Der § 1c MERG soll deshalb dahingehend abgeändert werden, dass die Niederlassung von Minderjährigen den üblichen Voraussetzungen von § 1 MERG und Art. 3 RHG folgt.</p>



	<p>Abs. 1 ZGB das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die nicht mehr zusammenlebenden Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, bedarf es nach ZGB der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde. In der Praxis stellt sich beispielsweise in solch einem Fall die Frage der Niederlassung des Minderjährigen, wenn der andere Elternteil die Zustimmung verweigert. Das Verfahren vor Gericht oder bei der Kindesschutzbehörde kann erfahrungsgemäss lange dauern, weshalb es zur Bestimmung der Niederlassung des Minderjährigen praxistauglicher wäre, schlicht auf die tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abzustellen. Ob der Aufenthalt des Minderjährigen bei jenem Elternteil dann auch berechtigt ist, muss ein Gericht oder die Kindesschutzbehörde entscheiden. Mit der Niederlassung präjudizieren die Einwohnerkontrollen auf jeden Fall keine Entscheidung, die dem Gericht obliegt und gibt auch keine Auskunft darüber, ob der Aufenthalt dort rechtlich korrekt ist. Müssten die Einwohnerdienste zukünftig auf Sorgerechts- und Obhutsregelungen achten, wird die Bestimmung der Niederlassung eines Minderjährigen komplizierter und die Mitarbeitenden müssten auch die notwendigen Fachkenntnisse in einem anderen Rechtsgebiet erwerben. Zu-</p>	
--	--	--



		dem führt es in gewissen Konstellationen zu fiktiven Wohnsitzen, was wiederum zu Problemen mit der Schulbehörde führen kann. Mit dem im Vorentwurf angedachten Regelungen wird zwar eine rechtliche Lücke geschlossen, jedoch entstehen neue Probleme.	
VZGV	1 / b	Es ist nachvollziehbar, dass eine Anmeldung an eine Adresse zu erfolgen hat, an welcher eine Niederlassung aus bau- und raumplanungsrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist. Ziel des Einwohnerregisters ist es, zu wissen, welche Personen sich im Gemeindegebiet aufhalten. Es ist daher wichtig, auch Personen im Register aufzunehmen, die an einem Ort wohnhaft sind, welche baurechtswidrig sind. In der Praxis ergäben sich andernfalls verschiedene Probleme (z.B. Personen werden so nicht ins Steuerregister aufgenommen, eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich). Aus unserer Sicht braucht es alternative Instrumente mit solchen Situationen umgehen zu können. Die Verweigerung der Aufnahme im Einwohnerregister bringt die betroffenen Personen wohl nicht dazu, ihren baurechtswidrigen Wohnsitz zu verlagern.	Textvorschlag
VZGV	11	Zusätzliche Indikatoren und Merkmale sollen weiterhin aufgenommen werden können. Insbesondere Daten wie Kontaktinformationen (Mailadresse, Telefonnummer etc.) sind in der	Textvorschlag



	<p>Praxis sehr hilfreich und deren Aufnahme ins Einwohnerregister aus verwaltungsökonomischer Sicht wertvoll. Der schriftliche Briefverkehr nimmt massiv ab, weshalb alternative Kommunikationskanäle im Sinne der Digitalisierung an Bedeutung zunehmen. Dies ist auch im Sinne der Bevölkerung.</p> <p>Die Argumentation, dass die Daten nicht aktuell, richtig und vollständig gehalten werden können, ist unzutreffend. Die Kontaktinformationen ändern verhältnismässig selten, weshalb die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleistet werden kann. Es wird beantragt, dass die Gemeinden und Städte weiterhin zusätzliche Indikatoren und Merkmale ins Einwohnerregister aufnehmen dürfen. Alternativ wird angeregt, dass die zusätzlichen Indikatoren und Merkmale wie Kontaktinformationen direkt im MERG aufgeführt werden.</p> <p>Sollte auf den Antrag wider Erwarten nicht eingetreten werden, weisen wir Sie darauf hin, dass einige Gemeinden und Städte über Beschlüsse, Richtlinien etc. verfügen, in welchem das Führen von zusätzlichen Indikatoren und Merkmalen geregelt wird. Die Gemeinden und Städte wären explizit darauf hinzuweisen, dass diese Beschlüsse, Richtlinien etc. aufgehoben werden müssen.</p>	
--	---	--



VZGV	23 / e	Es wird begrüsst, dass verschiedene Behörden Zugriff auf die Kantonale Einwohnerdatenplattform erhalten, da dies einer effizienten Aufgabenerfüllung dient. Die Zugriffsrechte sollen jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit kritisch überprüft werden, da mit dem Zugriff die Einsicht in Adressdaten sämtlicher Einwohnenden im Kanton Zürich gewährt wird. Fraglich ist dies aus unserer Sicht bei den Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts. Diese Organisationen erfüllen unterschiedliche öffentliche Aufgaben und es lässt sich aus unserer Sicht nicht pauschal überprüfen, aus welchen Gründen ein Zugriff für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ein Zugriff für sämtliche Organisationen wird daher kritisch beurteilt.	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag



